

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 246/12 B

L 3 U 31/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 U 153/11 (SG Mainz)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Oktober 2012 durch den
Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k - Vorsitzender - sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde und Beordnung eines Rechtsanwalts wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger hat am 19.7.2012 gegen das am 9.7.2012 zugestellte Urteil des LSG eine nicht bedingte Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Der Bevollmächtigte des Klägers hat nach Akteneinsicht und Verlängerung der Begründungsfrist bis 10.10.2012 das Mandat für die Vertretung im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde am 15.8.2012 niedergelegt. Am 29.8.2012 hat der Kläger das Formular "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" vorgelegt und auf Anforderung des Senats weitere Unterlagen beigebracht.

II

- 2 1. Die sinngemäß gestellten Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beiordnung eines Rechtsanwalts werden abgelehnt. Aufgrund der gebotenen summarischen Prüfung der Sache verspricht die Nichtzulassungsbeschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Der Kläger wird nicht mit einer guten Erfolgsmöglichkeit die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision begründen können, denn für das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Zulassungsgründe ist nichts ersichtlich. Damit erledigt sich auch der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 3 2. Die bereits eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen, da sie in der verlängerten Beschwerdebegründungsfrist entgegen § 160a Abs 2 SGG nicht begründet wurde.
- 4 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

